

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 14. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Oktober 2025)

zum Thema:

Armut in Berlin IX: Zuständigkeitspingpong zwischen Sen.ASGIVA und Sen.BJF

und **Antwort** vom 29. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24124
vom 14. Oktober 2025
über Armut in Berlin IX: Zuständigkeitspingpong zwischen Sen.ASGIVA und Sen.BJF

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus den Antworten von Sen.ASGIVA zu den Berichtsaufträgen des Sozialausschusses geht hervor (Bericht Nr. 45), dass Sen.ASGIVA sich nicht zuständig erklärt für die Kinder- und Familienarmut in Berlin und auf Sen.BJF verweist. Gleichzeitig finanziert Sen.ASGIVA die BuT Beratungsstelle (siehe TA 21, Bericht Nr. 101). Sieht Sen.ASGIVA hier nun eine fachliche Zuständigkeit oder nicht?
2. Wie haben Sen.ASGIVA und Sen.BJF die inhaltlichen Zuständigkeiten zur Kinder- und Familienarmut untereinander abgegrenzt?

Zu 1. und 2.: Die Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie ist für die Thematik „Kinder – und Familienarmut“ zuständig. Aus diesem Grund gehört auch die Landeskommision zur Prävention von Kinder- und Familienarmut in ihren Verantwortungsbereich. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung ist – wie viele andere Akteure auch – ein Mitglied dieser Landeskommision für die in ihrer Zuständigkeit liegenden

Themen. Eines dieser Themen ist der Grundsatz für die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), die ihre rechtliche Grundlage in den maßgeblichen Leistungsgesetzen (SGB II, SGB XII, AsylbLG und WoGG) hat, die entweder primär oder über Verweise zum Verantwortungsbereich der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung gehören. In diesem Zusammenhang ist die Sozialverwaltung auch für die BuT-Beratungsstelle zuständig. Die BuT-Leistungen gelten als wesentliches Instrument zur Prävention von Kinder- und Familienarmut, sind aber nur Teil des vielfältigen, rechtskreisübergreifenden Instrumentariums der Arbeit der Landeskommision.

3. Aus den Antworten von Sen.ASGIVA zu den Berichtsaufträgen geht zur Finanzierung der BuT Beratung hervor, dass hier eine Erhöhung der Zuwendung zwischen 2024 und 2025 um 100.000 Euro erfolgt ist. Was sind die konkreten Gründe dafür, wie hat sich hierdurch das Angebot des Trägers verändert und was wurde zusätzlich eingeführt und inwiefern konnten hierdurch zusätzliche Personen erreicht werden im Vergleich zu 2024 (bitte Angabe der erreichten Personen in 2024 und 2025)?

Zu 3.: Die BuT-Beratungsstelle Berlin berät seit Januar 2022 multilingual und vollumfänglich zu den Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die BuT-Beratungsstelle wurde im Zeitraum vom 01.01.-30.09.2024 als Projekt über Zuwendungsmittel finanziert. Im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung wurde die Beratungsstelle ab dem 1.10.2024 als Dienstleistung beauftragt. Neben der Leistung der Einrichtung und des Betriebs der BuT-Beratungsstelle Berlin wurde dabei das Leistungsspektrum um die Wissenserweiterung und Verbesserung der Akzeptanz von BuT-Leistungen bei Kooperationspartner*innen und Leistungserbringenden im Land Berlin erweitert.

Während die BuT-Beratungsstelle Berlin im Zeitraum 01/2022 - 09/2024 fast ausschließlich mit den Jobcentern (Rechtskreis SGB II) zusammenarbeitet hat und begleitende Werbemaßnahmen zur Erreichung der Zielgruppe finanzierte (u.a. postalische Mailings, Online-Anzeigen auf Instagram und Meta), sehen die aktuellen Anforderungen an den Dienstleister von bezahlten Werbemaßnahmen ab und die Ausweitung der Zusammenarbeit auf die Leistungsstellen der Rechtskreise SGB XII, AsylbLG und BKGG (d.h. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Leistungsbezug von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialhilfe nach SGB XII) vor. Hierzu wurde ein erhöhter Personaleinsatz im Zuge der Steigerung der Beratungsstunden um 50% im Vergleich zum ursprünglichen Projekt kalkuliert.

Die Erschließung neuer Zielgruppen durch die Maßnahmen der Wissenserweiterung funktioniert sehr gut. Im Leistungszeitraum konnten so bisher insgesamt 912 Fachkräfte zu den BuT-Leistungen, Antragsmodalitäten, Nachweispflichten und Fristen geschult werden.

Im Jahr 2025 konnten bisher insgesamt 4.004 Familien und Mittelpersonen von der telefonischen, multilingualen BuT-Beratung profitieren (im Vergleichszeitraum bis 30.09.2024 waren es 4.697 Personen). Weitere Familien wurden von Multiplikatoren über das Bildungs- und Teilhabepaket aufgeklärt und bei der Inanspruchnahme unterstützt. Dies lässt jedoch keinen Schluss auf den Erreichungsgrad der Familien und Kinder zu, da gerade die Auswirkungen der Wissenserweiterung von und damit Verbesserung der Akzeptanz von BuT-Leistungen bei Kooperationspartner*innen und Leistungserbringenden in Berlin nicht direkt messbar sind.

Die Auswirkung der bisher 14 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen mit Jobcentern, Sozialämtern und Wohngeldstellen und weiteren geplanten Vereinbarungen ist im Anstieg der Beratungszahlen für alle Rechtskreise ab 2026 zu erwarten. Durch die beständige Zusammenarbeit mit Leistungsstellen, zivilgesellschaftlichen Netzwerken und Trägern soll die verlässliche und qualitativ hochwertige multilinguale BuT-Beratung sowohl für Familien und Mittelpersonen, als auch für Fachkräfte ausgebaut werden und zur stetigen Erhöhung der Inanspruchnahmekoten von BuT-Leistungen wie auch zur Entlastung bei der Antragsbearbeitung in den Leistungsstellen beitragen.

Berlin, den 29. Oktober 2025

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung